
2 Einleitung

Martin Trost



Der Naturschutz, im föderativen Deutschland in Landeszuständigkeit organisiert, erhält zunehmend Impulse auf europäischer Ebene und wird dadurch vor neue Anforderungen an den Schutz von Lebensräumen und Arten gestellt. Einen wichtigen internationalen Rahmen stellt das Übereinkommen über die biologische Vielfalt von Rio de Janeiro 1992 dar. Innerhalb der Europäischen Union wurden durch die FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG) EU-weite Vorgaben zum Schutz besonders gefährdeter Arten und Lebensräume aufgestellt. Während bisher überwiegend im Rahmen der Bundesländer bzw. Deutschlands agiert wurde, sind nun zunehmend auch „gemeinschaftliche Interessen“ zu berücksichtigen. Zugleich hat die EU in Form der LIFE-Verordnung ein Finanzierungsinstrument für die Durchführung von Projekten zur Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen geschaffen.

Kern der mittlerweile in Bundes- und Landesrecht umgesetzten Richtlinien ist das kohärente europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Dieses Netz von Besonderen Schutzgebieten soll nachhaltig den günstigen Erhaltungszustand der in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie benannten Lebensraumtypen und Arten sowie der im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie benannten Vogelarten gewährleisten. Über die Einhaltung dieses Ziels ist durch die Mitgliedstaaten der EU in sechsjährigem Abstand Bericht zu erstatten. Ein Monitoring zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensräume ist Voraussetzung zur Erfüllung der Berichtspflichten.

Die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind, mit Ausnahme der zugleich im Anhang II enthaltenen Arten, für die Ausweisung

von FFH- und Vogelschutzgebieten nicht maßgeblich. Nach den Artikeln 12 und 13 der FFH-Richtlinie ist für diese Arten jedoch ein strenges Schutzsystem („system of strict protection“) einzuführen, das sich insbesondere auf absichtlichen Fang, Tötung und jegliche Störungen der Arten und ihrer Lebensräume sowie ihre Entnahme aus der Natur, den Besitz und Handel erstreckt (Einzelheiten s. Art. 12 und 13 FFH-RL, in anderen Artikeln der FFH-RL werden weitere Anforderungen und auch Ausnahmen formuliert). Nach Art. 11 ist der Erhaltungszustand auch der Anhang IV-Arten zu überwachen, Art. 17 beinhaltet die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die EU. Interessant ist außerdem, dass nach Art. 12 Abs. 4 „ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens“ der Tierarten nach Anhang IV einzuführen ist.

Die Daten zu Vorkommen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie waren eine Grundlage für die Meldung der Vorschlagsgebiete an die EU (PETERSON & TROST 2000). Im Nachgang zur „zweiten Tranche“ der FFH-Gebietsmeldung wurden nochmals alle verfügbaren Artnachweise im landesweiten Zusammenhang überprüft (LAU 2001b). Auf der Grundlage dieser Informationen war eine gezielte Reaktion des Landes Sachsen-Anhalt auf die Bewertung der FFH-Gebietsvorschläge durch die Europäische Kommission möglich.

Da eine Bearbeitung der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie für die Auswahl von FFH- und Vogelschutzgebieten vorerst nicht zwingend erforderlich war, sind diese aus Kapazitätsgründen zunächst nachrangig behandelt worden. Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt begann im Jahr 2001 mit Untersuchungen zum Bestand dieser überwiegend seltenen Arten. Ziel war es, die vorhandenen Daten zu-

sammenzufassen, Kenntnislücken und Untersuchungsbedarf aufzuzeigen und die für ein Monitoring zur Erfüllung der Berichtspflichten nötigen Arbeiten zu konzipieren. Dafür erfolgten zunächst Recherchen zu bekannten und publizierten Funddaten unter Einbeziehung diverser Sammlungen in Museen, wissenschaftlichen Einrichtungen und in Privatbesitz. Außerdem wurden Experten und Spezialisten in Behörden befragt und eine Durchsicht der „grauen Literatur“ (unveröffentlichte Studien und Gutachten) vorgenommen. Für ausgewählte Arten und Gebiete wurden gezielte Geländeerfassungen durchgeführt.

Da das Schutzgebietssystem NATURA 2000 die Vorkommen der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie nicht repräsentieren muss, wurde kein räumlicher Zusammenhang zwischen FFH-Gebieten und Arten gesucht, sondern flächendeckend gearbeitet.

Die Datenlage ist unterschiedlich. Im Vergleich mit den Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie besteht vielfach Nachholbedarf in Bezug auf Untersuchungsintensität und Nachweisdichte. Die Tatsache, dass sich aber auch die Kenntnisse zu Vorkommen der Anhang II-Arten gegenwärtig noch ständig erweitern, lässt darauf schließen, dass derartige Erfassungen wohl immer nur einen bestimmten Bearbeitungsstand ohne Anspruch auf Vollständigkeit repräsentieren und stets mit neuen Aspekten zu rechnen ist.

In dem vorliegenden Sonderheft wird die Bestandsdarstellung der Arten nach FFH-Richtlinie fortgesetzt. Die Artkapitel zeigen den aktuellen Wissensstand. Dabei werden übersicht-

lich Rote-Liste-Kategorien, Grundlagen der Biologie, Ökologie und Verbreitung der Arten abgehandelt sowie Angaben zu Gefährdung und Schutz gemacht. Karten der Verbreitung in Sachsen-Anhalt und Fotos ergänzen die Textbeiträge. Weiterhin erfolgt eine Darstellung der für ein Monitoring zur Einschätzung der Bestandssituation im Land Sachsen-Anhalt anzuwendenden Methoden sowie des dafür geschätzten Zeitbedarfs.

Wie bereits bei den Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie (LAU 2001b) wurde auf die bewährte Zusammenarbeit mit ehrenamtlich wissenschaftlich arbeitenden Spezialisten und Fachverbänden, die den Hauptteil der fachlichen Arbeit leisteten, zurückgegriffen. Besonderer Dank gilt daher den an dieser Arbeit beteiligten Artgruppenspezialisten sowie ihren Fachvereinigungen: der Entomologenvereinigung Sachsen-Anhalt e.V., dem Landesfachausschuss Feldherpetologie im Naturschutzbund Deutschland, dem Arbeitskreis Fledermäuse Sachsen-Anhalt e.V. und dem Botanischen Verein Sachsen-Anhalt e.V. Unterstützt wurde ihre Arbeit dankenswerterweise durch die Mitarbeiter der Naturschutzbehörden, der Forstämter und Museen.

Zu Dank verpflichtet sind wir folgenden Kollegen, die unveröffentlichte Manuskripte zur Verfügung stellten bzw. wertvolle Anregungen und Hinweise gaben: Herr Dr. M. JENTZSCH (Halle), Frau Dr. A. KAYSER (Reesdorf), Herr Dr. H. PIEGERT (Biosphärenreservat Karstlandschaft Südharz), Herr Dr. P. SACHER (Nationalpark Hochharz) und Herr M. UNRUH (Großosida).